



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
262/2013**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

26.11.2013

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

10.12.2013

Entscheidung

Unbefristete Anerkennung des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat in der Sitzung am 15.10.2010 (284/2010) beschlossen, den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. zunächst befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Nun beantragt der Verein mit Antrag vom 11.11.2013 die Anerkennung unbefristet auszusprechen (Anlage 1).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im SGB VIII wie folgt beschrieben:

§ 75 Abs. 1: „Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung liegen der Verwaltung vor. Die Konzeption des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. ergibt sich aus dem Antrag (Anlage 1).

Seinerzeit wurde eine Anerkennung für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen, um prüfen zu können, ob der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der o. g. Vorschrift zu leisten imstande ist.

Der Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e. V. hat seine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe bereits 1981 aufgenommen.

Laut Satzung verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Musikschule Coesfeld: Billerbeck, Coesfeld, Rosendahl

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- Förderung des Instrumentalunterrichts, z.B. Beschaffung von Schülerleihinstrumenten
- Beschaffung von Noten
- Förderung musikalischer Begabungen, z.B. Zuschüsse zum Schulgeld
- Unterstützung musikalischer Freizeiten, z. B. Zuschüsse zu Kosten für Übungswochenenden der Spielkreise und Orchester

Der Verein hat derzeit 78 ordentliche Mitglieder.

Die Vorgaben des § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. nunmehr unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Anlagen:

Antrag vom 11.11.2013 inkl. Überblick der bisherigen Aktivitäten und zukünftigen Ziele.